



EXTRAIT DU PROCES-VERBAL

DES SÉANCES DU CONSEIL D'ÉTAT

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DER SITZUNGEN DES STAATSRATES

Séance du
Sitzung vom 17. Nov. 1999

Der Staatsrat als Homologationsbehörde,
(Art. 38 Abs. 2 kRPG)

Eingesehen das Gesuch der Gemeinde Baltschieder vom 21. Juni 1999 mit dem Antrag auf Homologation der von der Urversammlung vom 21. April 1999 beschlossenen Ergänzung von Art. 69 (Landschafts- und Naturschutzzonen) des Bau- und Zonenreglementes sowie der Anpassung des Nutzungsplanes inbezug auf den Perimeter Schutzgebiet VAEW Baltschiedertal;

Eingesehen die Art. 75 und 78 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907 (KV);

Eingesehen das Gesetz vom 13. November 1980 über die Gemeindeordnung (GGO);

Eingesehen das Baugesetz vom 8. Februar 1996 (BauG);

Eingesehen die Bauverordnung vom 2. Oktober 1996 (BauV);

Eingesehen das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG);

Eingesehen die Verordnung über die Raumplanung vom 2. Oktober 1989 (RPV);

Eingesehen das Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 23. Januar 1997 (kRPG);

Eingesehen den Beschluss vom 2. Oktober 1992 über die Raumplanungsziele;

Eingesehen den kantonalen Richtplan;

Eingesehen die öffentliche Auflage im Amtsblatt Nr. 12 vom 19. März 1999;

Eingesehen den Beschluss der Urversammlung der Gemeinde Baltschieder vom 21. April 1999, womit die vorbeschriebene Teilrevision der Nutzungsplanung angenommen wurde;

Eingesehen die öffentliche Auflage dieses Urversammlungsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 19 vom 7. Mai 1999;

Eingesehen die Stellungnahme des Staatsrates vom 27. Oktober 1999 auf die Eingabe der Munizipalgemeinden Baltschieder und Eggerberg vom 21. September 1999;

Eingesehen das Gesetz betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden vom 14. Mai 1998 (GTar);

Eingesehen die übrigen Akten;

Erwägend, dass die gegen die vorliegende Nutzungsplanänderung eingereichte Beschwerde mit einem separaten Rechtsmittelentscheid beurteilt wird;

Erwägend, dass die Teilrevision der Nutzungsplanung der Gemeinde Baltschieder die Ziele und Grundsätze der Raumplanung (Art. 1 und 3 RPG), die Anregungen aus der Bevölkerung (Art. 4 Abs. 2 RPG) und den Richtplan (Art. 8 RPG) berücksichtigt sowie den Anforderungen des übrigen Bundesrechts, insbesondere der Umweltschutzgesetzgebung, Rechnung trägt;

Auf Antrag des Departementes für Sicherheit und Institutionen,

beschliesst:

Die von der Urversammlung von Baltschieder am 21. April 1999 beschlossene Ergänzung von Art. 69 des Bau- und Zonenreglementes sowie die Anpassung des Nutzungsplanes inbezug auf den Perimeter Schutzgebiet VAEW Baltschiedertal werden homologiert.

- Die von der Gemeinde zu unterzeichnenden (Gemeindepräsidentin und Schreiber) Planunterlagen sind innert 30 Tagen der Dienststelle für Innere Angelegenheiten in 4 Exemplaren und Art. 69 des Bau- und Zonenreglementes in 6 Exemplaren zuzustellen, damit diese durch die Staatskanzlei abgestempelt (Anbringen des Homologationsvermerks) werden können.

Kostenaufteilung:

Entscheidgebühr	Fr. 120.--
Gesundheitsstempel	Fr. 5.--
Total	Fr. 125.--
	=====

Für getreue Abschrift
DER STAATSKANZLER

6 Ausz. DSI
1 Ausz. Fl

